

Vorstellung der Arbeitshilfe

Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen

am Donnerstag, den 28.11.2024 – Online

durch die

AG Grenzüberschreitende Unterbringung

unter Leitung von Claudia Flynn und Sabine Lehmann

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Unterbringung im Inland
3. Unterbringung im Ausland
4. Rechtliche Folgen bei Unterbleiben der Konsultationsverfahren

1. Allgemeines (Punkt 1. der Arbeitshilfe, S.6 ff)

Gesetzliche Regelungen

- Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ): Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung und Zusammenarbeit **auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung** und Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996
- Brüssel IIb-VO: Verordnung EU 2019/111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die „Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend **die elterliche Verantwortung** und über internationale Kindesentführung“ (ersetzte zum 01.08.2022 die bisherige Brüssel IIa-VO)
- **Gemeinsame Regelungen der Mitgliedsstaaten bzw. zur Klärung von Zuständigkeiten, der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen u. a. in Verfahren betreffend **die elterliche Verantwortung****

Anwendungsbereich und Regelungen des KSÜ und der Brüssel IIb-Verordnung

- **Vorgaben zum Verfahren gem. der Regelung des Art. 33 KSÜ** „Unterbringung oder Betreuung“

Gilt bei geplanten grenzüberschreitenden Unterbringungen eines Kindes in einer Pflegefamilie, oder einem Heim oder durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung.

- **Vorgaben zum Verfahren gem. Art. 82 der Brüssel IIb-VO** „Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedsstaat“

Quasi gleicher Regelungsinhalt, wie Art. 33 KSÜ, nämlich die Verpflichtung zur vorherigen Konsultation bei grenzüberschreitenden Unterbringungen, gilt nur, aber dann vorrangig, im Verhältnis der EU-Mitgliedsstaaten.

Wirkung des KSÜ und der Brüssel IIb-Verordnung

Geltung von Übereinkommen der Haager Konferenz:

Es wirkt nur z w i s c h e n den Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben bzw. diesem beigetreten sind (für die es in Kraft getreten ist). Die Tabelle der Vertragsstaaten findet sich unter: hcch.net

Geltung von EU-Verordnungen:

EU-Verordnungen gelten unmittelbar und vorrangig für das nationale Recht, d.h., eine Transformation dieser Regelungen in das jeweilige nationale Recht ist damit nicht erforderlich.

Die Wirkung dieser rechtlichen Regelungen erstreckt sich auch „auf“ die Regelungen des SGB VIII, d.h., sie sind entsprechend anzupassen oder gemäß den Vorgaben dieser überstaatlichen Rechtsregelungen auszulegen.

Ziele der Brüssel IIb-VO und des KSÜ

- **Sicherung des Schutzes von Kindern** bei Beteiligung mehrerer Staaten aufgrund des Wechsels des g. A. des Kindes in einen anderen Staat
- **Vermeidung von Konflikten** zwischen den unterschiedlichen Rechtssystemen bei Maßnahmen zum Schutz von Kindern
- **Sicherung der Rechte der Beteiligten** im Verfahren durch Klärung von internationalen Zuständigkeiten für Maßnahmen zum Schutz von Kindern
- **Sicherung der Interessen der betroffenen bzw. verpflichteten Staaten**, Verpflichtung zur gegenseitigen Information und Bestimmung der zuständigen Behörden

Kinderschutz bei grenzüberschreitenden Unterbringungen

- Verpflichtung zur gegenseitigen Zusammenarbeit, Information und vorherigen Konsultation der zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedsstaaten (ergibt sich aus KSÜ und Brüssel IIb-VO)
- Beteiligung der Landesjugendämter als überörtliche Träger der Jugendhilfe bei eingehenden Ersuchen bei Unterbringungen
- Schaffung von einheitlichen Verfahrensstandards *bei geplanten Unterbringung im Inland* für die Landesjugendämter durch die 1. Fassung der Arbeitshilfe der BAG-LJÄ
- Ergänzung von einheitlichen Verfahrensstandards *bei geplanten Unterbringungen im Ausland* bei der 2. Fassung der Arbeitshilfe: Verantwortung bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe. § 38 SGB VIII – n. F. beinhalten nun eine direkte Verweisung ins KSÜ bzw. auf die Brüssel IIb-VO

Wirkungen der Entscheidungen im Konsultationsverfahren: Zustimmung ...

- Wirkung nur für die konkret beabsichtigte grenzüberschreitende Unterbringung in genau der mitgeteilten Einrichtung und nur für die Dauer der beantragten Unterbringung
- ggf. Notwendigkeit eines Folgeantrag bei einer Verlängerung der Maßnahme oder eine Abänderung
- Rechtmäßigkeit der Auslandsmaßnahme nur durch die Erteilung der Zustimmung; d.h. der Aufenthalt der/des Minderjährigen ist berechtigt, die Entscheidung der ausl. Behörde wird anerkannt

Wirkungen der Entscheidungen im Konsultationsverfahren: ... oder Ablehnung

Wird im Rahmen des Konsultationsverfahrens eine Ablehnung zu der beabsichtigten Unterbringung übermittelt, wirkt diese Entscheidung zwingend – es gibt keine Möglichkeit eines Rechtsmittels.

Keine Antwort/keine Entscheidung auf ein Ersuchen im Rahmen dieses Verfahrens ist keine Zustimmung.

Gesetzliche Regelungen

- Notwendigkeit zur Durchführung eines Konsultationsverfahrens
 - Art. 82 Brüssel IIb-VO → EU-Mitgliedstaaten (Ausnahme Dänemark)
 - Art. 33 KSÜ → Vertragsstaaten KSÜ (inkl. Dänemark)
- Nationales Verfahren
 - §§ 45-47 IntFamRVG für eingehende Verfahren
 - § 38 SGB VIII für ausgehende Verfahren

Regelungsbereich Konsultationsverfahren

- Minderjährige
- Gewöhnlicher Aufenthalt der/des Minderjährigen außerhalb des Staates in welchem die Unterbringung erfolgen soll
- Jede Art der Unterbringung erfasst
- Ausnahmen: Unterbringung bei einem Elternteil, Adoptionspflege, Unterbringung zu Rehabilitationszwecken (z. B. Krankenhaus oder Kur) oder Unterbringungen durch Strafverfolgungsbehörden

Zuständigkeiten

- Zentrale Behörde nach Art. 76 Brüssel IIb-VO → Bundesamt für Justiz (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IntFamRVG)
- Konkrete Durchführung Konsultationsverfahren → überörtlicher Träger der Jugendhilfe in dem Bundesland, in welchem der/die Minderjährige untergebracht werden soll (§ 45 IntFamRVG)
- Verantwortung für die Durchführung ausgehender Konsultationsverfahren → örtlichen Jugendämter

Änderungen im Überblick

Brüssel IIa-VO	→	Brüssel IIb-VO
Möglichkeit der direkten Kommunikation mit den Behörden des Aufnahmestaates	→	Beteiligung der Zentralen Behörde verpflichtend vorgesehen
Keine Frist zur Bearbeitung des Unterbringungsersuchens	→	Frist zur Bearbeitung des Unterbringungsersuchens
Anhörung der Unterzubringenden nicht verpflichtend vorgesehen	→	Stärkung der Kinderrechte durch Anhörung
Zustimmungsverfahren nur bei Unterbringung bei einem Elternteil obsolet	→	Mitgliedstaaten können weitere nahe Verwandte bestimmen bei denen kein Konsultationsverfahren nötig ist

Kommunikation über Zentrale Behörde

- Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats notwendig bei Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat
- Kommunikation zur Einholung der Zustimmung über die jeweiligen Zentralen Behörden erforderlich
→ sowohl Zentrale Behörde des ersuchenden als auch des ersuchten Mitgliedstaates
- Bestimmung einer oder mehrere Zentralen Behörden in einem Mitgliedstaat möglich
- Zentrale Behörde in Deutschland: Bundesamt für Justiz (§ 3 Abs.1 Nr. 1 IntFamRVG)
- Direkte Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde im Rahmen des KSÜ möglich, aber Empfehlung zur Kontaktaufnahme über Bundesamt für Justiz

Bearbeitungsfrist

- Entscheidung über Zustimmung oder aber Verweigerung der Zustimmung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Ersuchens (Art. 82 Abs. 6 Brüssel IIb-VO)
- Eingang des Ersuchens = Einzureichende Unterlagen des Heimatstaates liegen vollständig vor
- Ausnahme: außergewöhnliche Umstände

Ausnahmen vom Konsultationsverfahren

- Unterbringung bei einem Elternteil
- Möglichkeit der Bestimmung von Konsultationsfreiheit für bestimmte Fallkonstellationen durch die Mitgliedstaaten
- Keine Festlegung von Ausnahmeregelungen durch die Bundesrepublik Deutschland

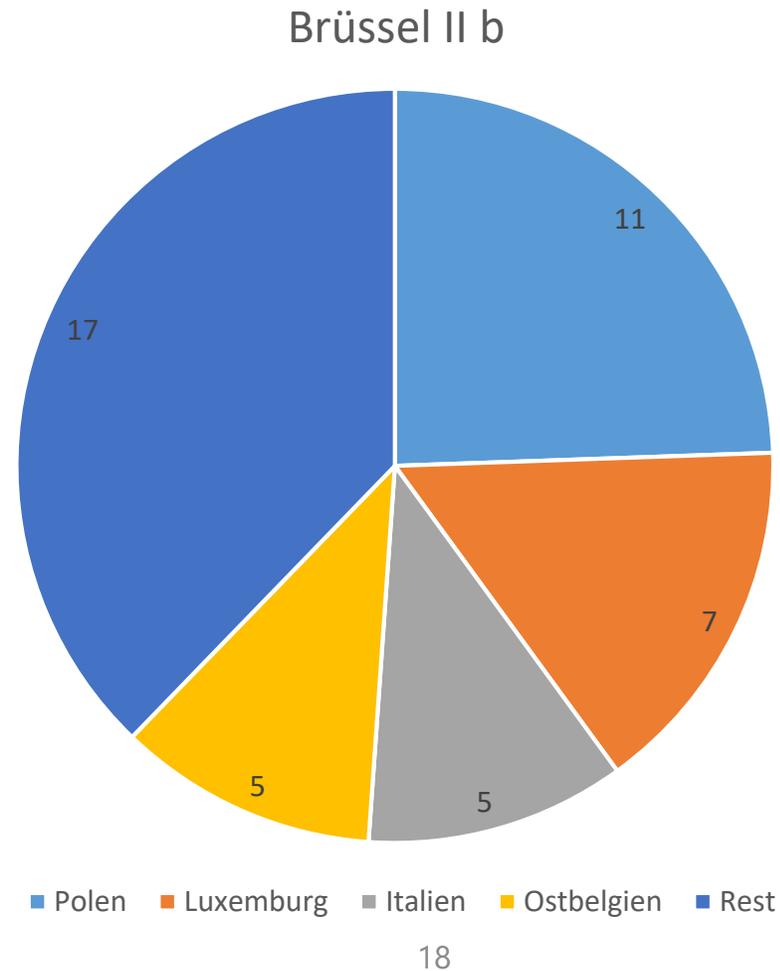
2. Unterbringung im Inland (ab S.12 der Arbeitshilfe)

Verpflichtung zum vorgeschalteten Konsultationsverfahren bei Unterbringungen

- aus EU-Staaten (Ausnahme Dänemark) nach Brüssel IIb-VO
- Vertragsstaaten nach dem KSÜ (inkl. Dänemark)

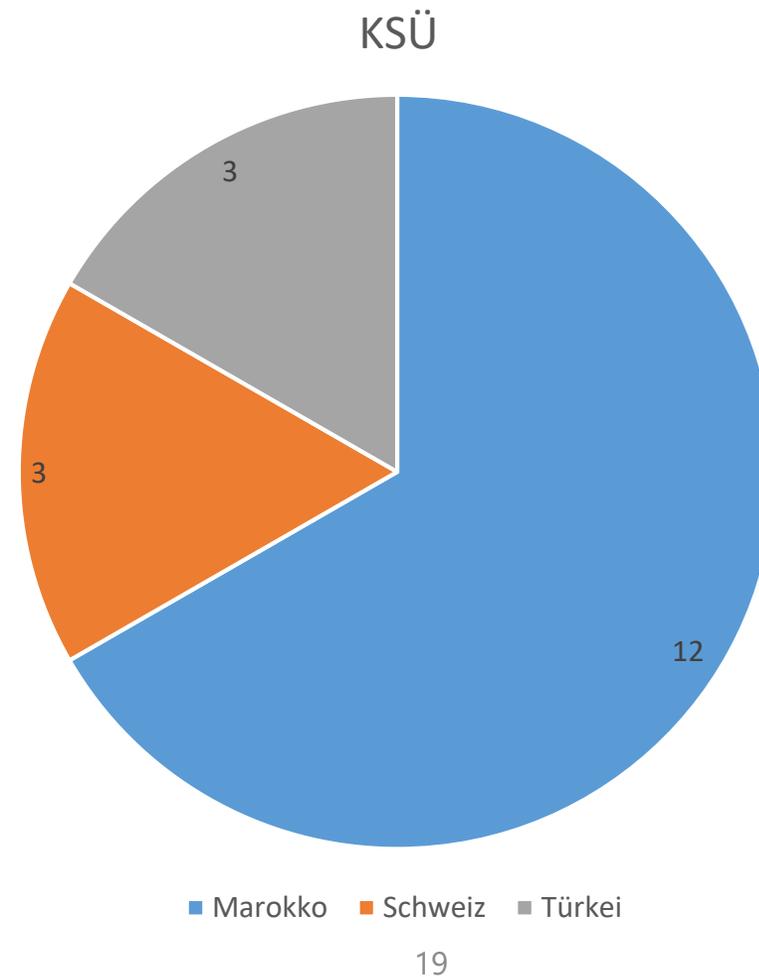
Statistik zu den Inlandsunterbringungen 2023

Brüssel II b Unterbringungen insgesamt: 45



Statistik zu den Inlandsunterbringungen 2023

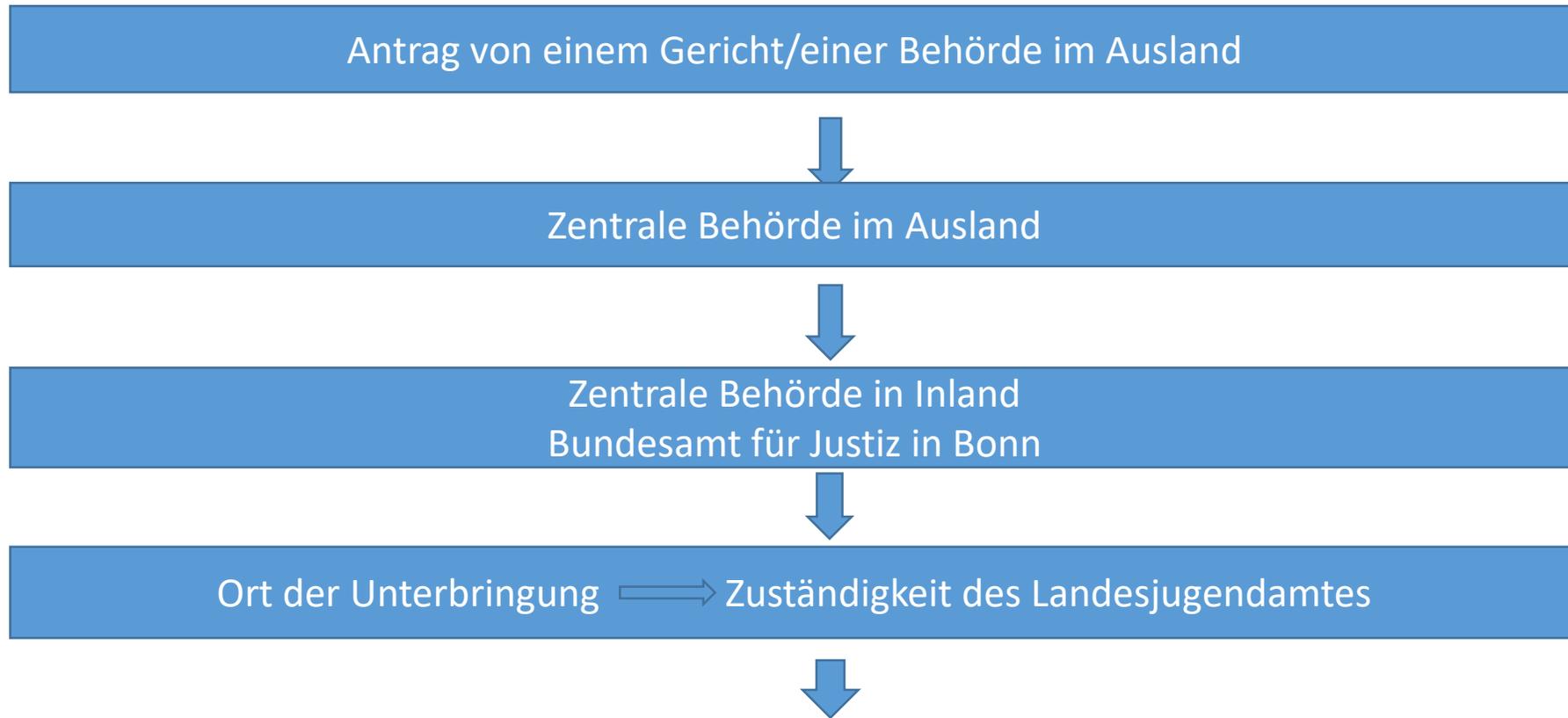
KSÜ Unterbringungen insgesamt: 18



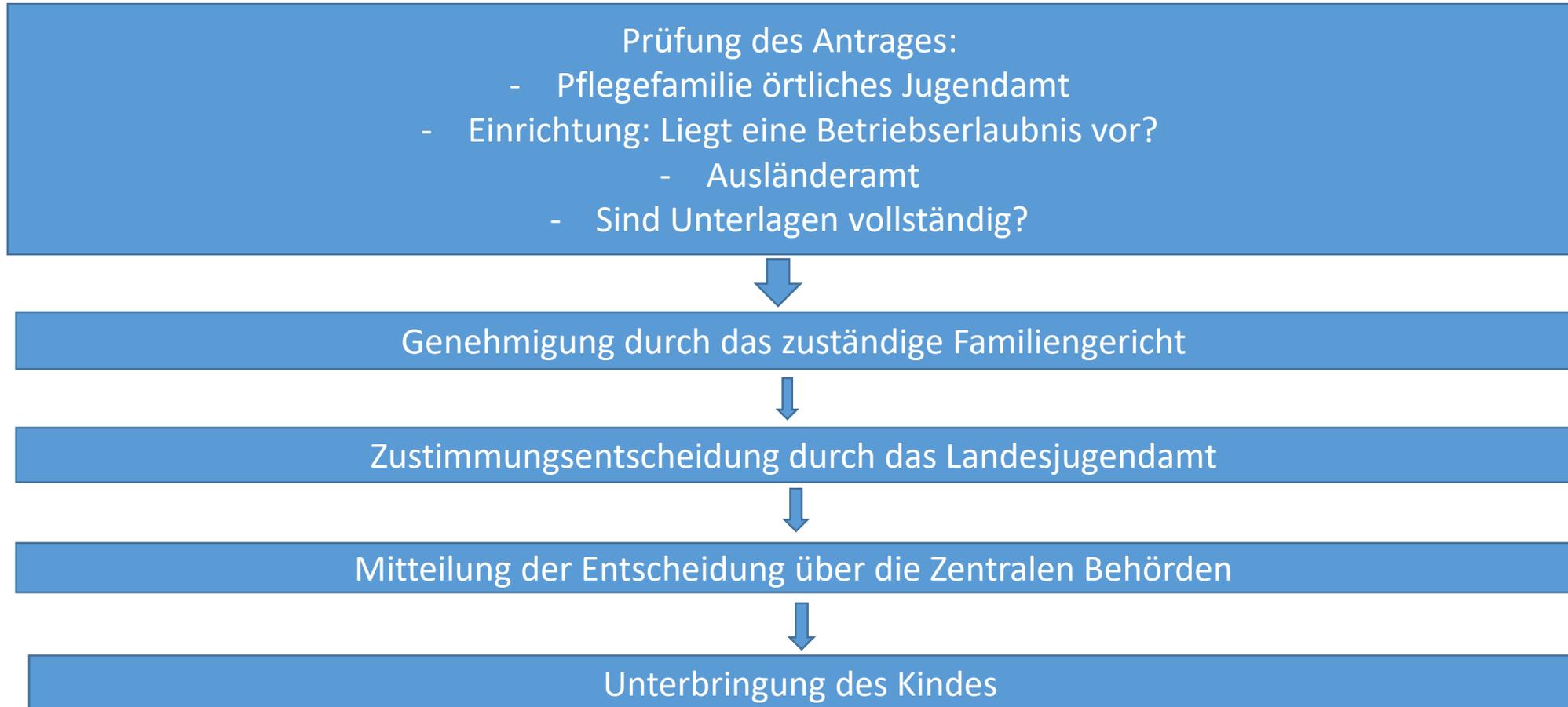
Inlandsunterbringungen

- Unterbringung des Kindes in einem Heim oder in einer Pflegefamilie in einem anderen Mitgliedstaat
- Einholung der Zustimmung der zuständigen Behörde im Aufnahmestaat **vor** Anordnung der grenzüberschreitenden Unterbringung durch das Gericht oder die Behörde
= Konsultations- und Zustimmungsverfahren
- Festlegung der Einzelheiten des Zustimmungsverfahrens durch nationales Recht
- Deutschland: Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG), insbesondere §§ 45, 46 und 47

Verfahrensablauf Teil 1



Verfahrensablauf Teil 2



§ 46 IntFamRVG

§ 46 Konsultationsverfahren

(1) Dem Ersuchen soll in der Regel zugestimmt werden, wenn

1. die Durchführung der beabsichtigten Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes entspricht, insbesondere weil es eine besondere Bindung zum Inland hat,
2. die ausländische Stelle einen Bericht und, soweit erforderlich, ärztliche Zeugnisse oder Gutachten vorgelegt hat, aus denen sich die Gründe der beabsichtigten Unterbringung ergeben,
3. das Kind im ausländischen Verfahren angehört wurde, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien,
4. die Zustimmung der geeigneten Einrichtung oder Pflegefamilie vorliegt und der Vermittlung des Kindes dorthin keine Gründe entgegenstehen,
5. eine erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt wurde,
6. die Übernahme der Kosten geregelt ist.

Behördliche Unterbringung – Arten

§ 46 IntFamRVG (1) Satz 4: die Zustimmung der geeigneten **Einrichtung** oder **Pflegefamilie** vorliegt und der Vermittlung des Kindes dorthin keine Gründe entgegenstehen

geeignete Einrichtung

- Liegt eine Betriebserlaubnis vor? Wurde im Rahmen der Anhörung die Auswahl der Einrichtung mit den Minderjährigen besprochen?

geeignete Pflegefamilie

- Prüfung der Pflegefamilie durch das örtliche Jugendamt

Behördliche Unterbringung – Voraussetzungen

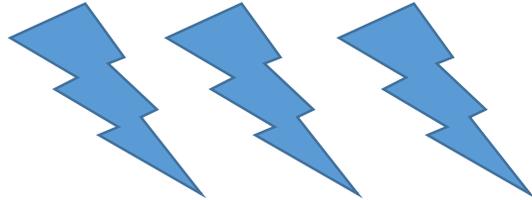
- besondere Bindung zum Inland
- Bericht bzw. eine ärztliche Stellungnahme
 - bisherige Lebensgeschichte und Entwicklung
 - besondere Bedürfnisse
 - Begründung für Nicht-Unterbringung im Heimatstaat
 - zeitliche Dauer
- Anhörung
 - Nachweis der Anhörung
- Kindeswohl
 - Verlassen des gewohnten Umfelds
 - ggf. Sprachbarrieren
 - kulturelle Unterschiede
- Übernahme der Kosten

Freiheitsentziehende Unterbringung

- Voraussetzungen nach § 46 Abs. 2 IntFamRVG
- Anordnung der Unterbringung durch ein Gericht im Heimatland
- Erneute gerichtliche Anordnung bei Verlängerung einer befristeten Unterbringung
- Unverzögliche Meldung von Änderungen in der Unterbringung von Einrichtungen
- Prüfung der Zulässigkeit nach deutschem Recht

Unterbringung in (Verwandten-)Pflegefamilie

- Wichtig



- Einbezug eines JA (nach Artikel 80 Brüssel II b-VO) ohne LJA -> unverzügliche Einbindung des LJA zur Durchführung eines Konsultationsverfahrens
- Anwendung der Prüfungskriterien analog zu einer Eignung für Vollzeitpflege, auch im Verwandtenkontext (durch PKD)
- Enge Abstimmung zwischen JA und LJA zur Vermeidung von Fehlplatzierungen

3. Unterbringung im Ausland (Punkt 3. der Arbeitshilfe, S.31 ff)

Konsultationsfreie Unterbringung

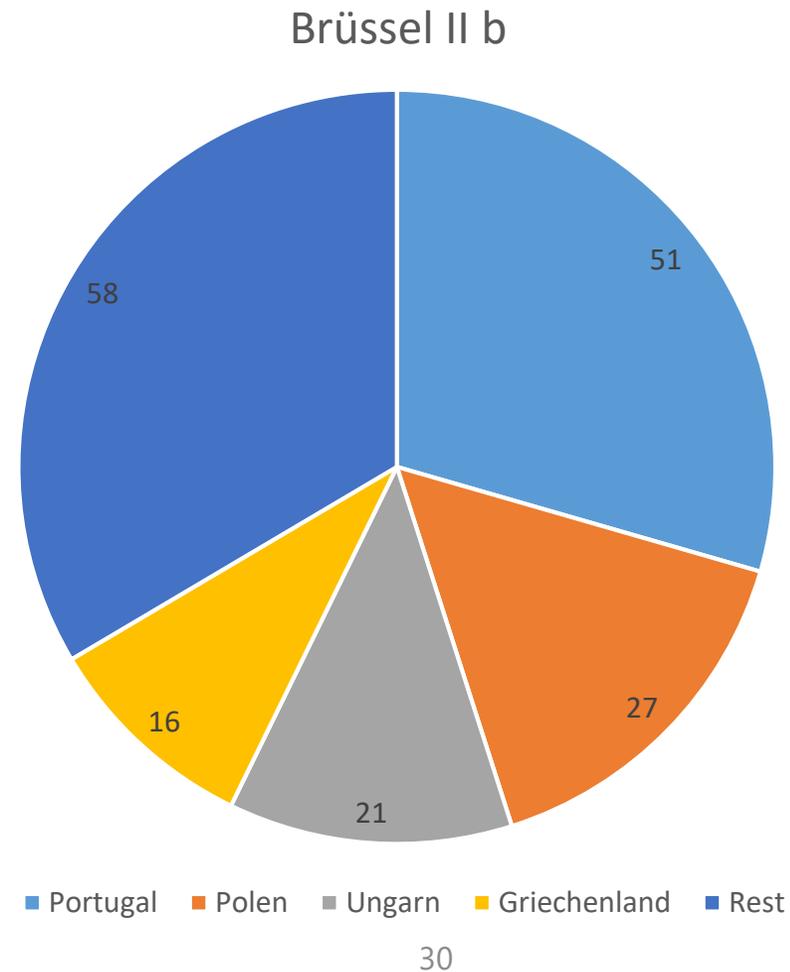
- Aufenthalte im Ausland, die auf einer privaten Entscheidung der Sorgeberechtigten beruhen
- Ferienaufenthalte von Pflegefamilien (gemäß Nr. 85 der „Conclusions and Recommendations“ zum KSÜ, wurde auch auf europäischer Ebene übernommen)
- Unterbringung bei einem Elternteil (auch ohne Personensorge)
- Möglichkeit zur Festlegung und Bekanntmachung eigener Ausnahmen durch die Mitgliedstaaten

Konsultationspflichtige Unterbringung im Ausland

- eine behördlich/gerichtlich veranlasster Unterbringung einer minderjährigen Person
 - a) in einer im Ausland gelegenen Einrichtung
 - b) bei Pflegeeltern, die im Ausland leben (mit und ohne Verwandtschaftsbeziehung)

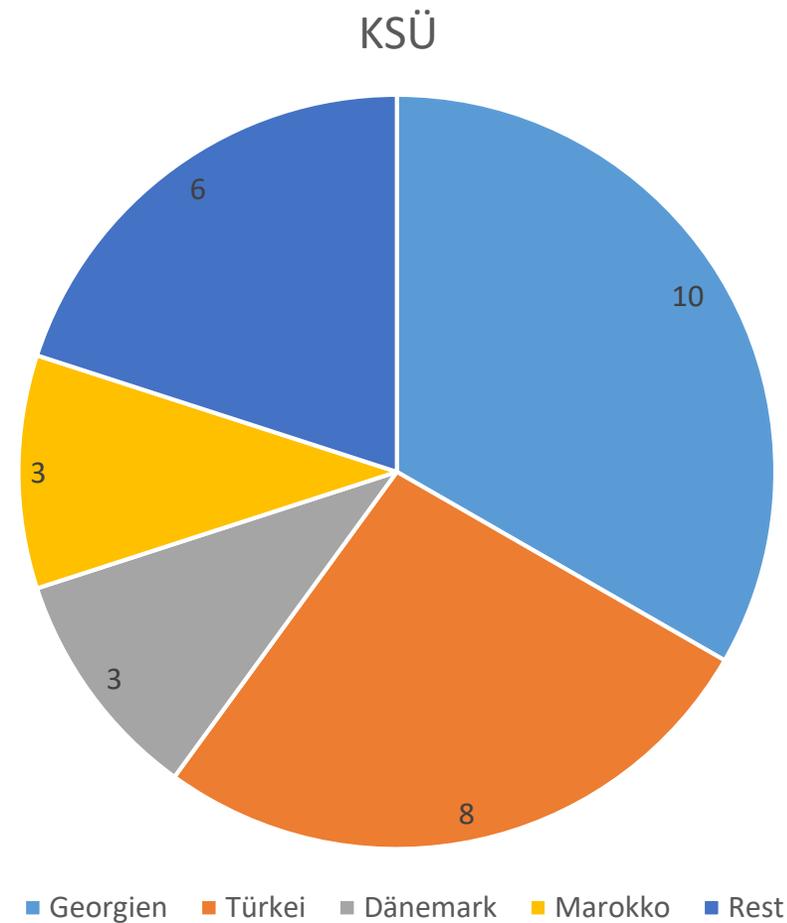
Statistik zu den Auslandsunterbringungen 2023

Brüssel II b Auslandsunterbringungen insgesamt 173



Statistik zu den Auslandsunterbringungen 2023

KSÜ Auslandsunterbringungen insgesamt 30



31

Konsultationspflichtige Unterbringung im Ausland / Wohngruppen & Pflegekinder

- Ferienaufhalten von Wohngruppen der Jugendhilfe
- private Reisen von Familien mit Pflegekindern (länge Aufenthalte, besondere Konstellationen)

→ jeder Einzelfall gestaltet sich unterschiedlich und es gilt die Sichtweise des aufnehmenden Staates

Empfehlung: Anfrage über das Bundesamt für Justiz an den betreffenden Staat

Zuständige Behörden, Übersetzungen und Legislationen

- **Vorab:** Einholung von Informationen über das Verfahren im jeweiligen Land beim Bundesamt für Justiz
- Brüssel IIb-VO (zwingend erforderlich): Stellung eines Ersuchens zur grenzüberschreitenden Unterbringung in einem Mitgliedsstaat von hiesigen Jugendämtern über das Bundesamt für Justiz als Zentraler Behörde an die zuständigen Zentralen Behörden im Ausland
- KSÜ (dringend empfohlen): s.o.
- Zu Beachten: Kostentragung des Verfahrens für die eigenen Aufgaben durch die Staaten selbst, Klärung der Amtssprache (Anfertigung von Übersetzungen)

§ 38 SGB VIII Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

- Zu Beachten: § 38
- Anwendung nur bei stationären Maßnahmen (über Tag und Nacht) im Ausland
- Zeitliche Dauer der Unterbringung von Mdj ist unerheblich:
Einhaltung der Vorgaben des § 38 und Konsultationspflicht auch bei kurzzeitigen Unterbringungen
- Unterbringung in Vollzeitpflege im Ausland:
Teilweise Anwendung der Voraussetzungen des § 38 (nicht: Anbindung an Träger in Deutschland, Fachkräftegebot)

Voraussetzungen des § 38 SGB VIII

Aufgaben des fallzuständigen Jugendamts vor Unterbringung:

- Einholung einer Stellungnahme gemäß § 35a SGB VIII bei Beabsichtigung von EGH
- Überprüfung der Eignung der Einrichtung bzw. Person vor Ort im Ausland vor Hilfeentscheidung
- Sicherstellen, dass Leistungserbringer
 - Betriebserlaubnis für eine Einrichtung der HzE in D hat
 - Ausländische Rechtsvorschriften einhält (z. B. Aufenthaltsrecht), mit dortigen Behörden sowie deutscher Auslandsvertretung im Ausland zusammenarbeitet
 - Nur Fachkräfte mit Leistungserbringung betraut (persönliche Eignung, entsprechende Ausbildung)
 - Vereinbarung über Qualität der Maßnahme abschließt und fachl. Handlungsleitlinien anwendet
 - das Kindeswohl betreffende Ereignisse oder Entwicklungen anzeigt

Voraussetzungen des § 38 SGB VIII

- Überprüfung und Hilfeplanfortschreibung vor Ort im Ausland durch das fallzuständige Jugendamt
- Bestehen die Anforderungen des § 38 SGB VIII nicht mehr:
 - Unverzügliche Beendigung der Auslandsmaßnahme

Meldepflichten des fallzuständigen Jugendamts gemäß § 38 SGB VIII

an die für seinen Sitz zuständige betriebserlaubniserteilende Behörde

- Beginn und geplantes Ende der Leistungserbringung im Ausland
- Name, Anschrift des Leistungserbringers
- Aufenthaltsort des Minderjährigen
- Name der mit der Leistungserbringung betrauten Fachkräfte
- Änderungen
- Bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland

Zudem: Schriftlicher Nachweis der Einhaltung des Aufenthaltsrechts des ausländischen Staates und des Konsultationsverfahrens, ggf. mit Übersetzung

Meldepflichten des gemäß § 38 SGB VIII

Ergibt sich aus den gemeldeten Angaben, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht (mehr) erfüllt sind:

→ Hinwirken der BE-erteilenden Behörde am Sitz des fallzuständigen Jugendamts auf unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland

Fallzuständiges JA kann weiterführende Angaben zum Leistungserbringer vorrangig bei der für den Sitz des Trägers zuständigen BE-erteilenden Behörde erfragen.

Sonderfall: Umzüge von Pflegefamilien ins Ausland

Zu klären:

- Dauer
 - vorübergehender Umzug (zB. wg Auslandseinsatz eines PE-Teils) oder
 - permanent → wenn ja: klären, ob HzE noch geeignete Maßnahme ist, ggf. Unterbringung in einer anderen Pflegefamilie in D vornehmen oder Installierung einer anderen Hilfeform
- Fachliche Begleitung der PF im Ausland
- Weitergewährung von Leistungen gemäß §§ 39, 40 SGB VIII
- Gesetzliche Vertretung des PK im Ausland
- Beteiligung des PK am Verfahren

Hilfeplanung

- Auslandsunterbringung ausnahmsweise, wenn aufgrund Hilfeplan für das Erreichen des Hilfezieles erforderlich
- zeitlich begrenzter (weniger als ein Jahr) pädagogisch begründeter Teil eines umfassenden Hilfskonzepts
- zeitnahe Planung der Fortsetzung der Hilfe in D und weiterer Hilfeplanschritte, Erörterung und Festschreibung mit Leistungserbringer
- Gewährleistung der Mitwirkung des Mdj und seiner Familie an Hilfeplanverfahren
- Aufklärung des Mdj über Maßnahme und seine Rechte im In-und Ausland; Bekanntgabe der Ombuds- und Beschwerdestellen
- Regelmäßige Überprüfung (ca. halbjährlich) der Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfemaßnahme vor Ort
- Psychische Stabilität für Auslandsmaßnahme vor Beginn und währenddessen prüfen, ggf. mit sofortiger Wirkung beenden

Unterbringung im Ausland

Information der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung

Empfehlung der Mitteilung von folgenden Angaben: Kontaktdaten, Personendaten, Dauer des Aufenthalts, Notfalladressen, Kopie des Selbstverpflichtung des Trägers der Jugendhilfe, Daten der zuständigen Fachstelle, weitere relevante Information im Einzelfall

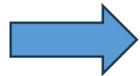
Krankenversicherungsschutz

- Klärung des Versichertenschutzes notwendig, Weitergeltung der heimischen KV innerhalb der EU nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (zu beachten: Länge des Aufenthalts, Kosten)
- Außerhalb der EU i.d.R. private Krankenversicherung notwendig

4. Rechtliche Folgen bei Unterbleiben des Konsultationsverfahrens (Punkt 4. der Arbeitshilfe, S.41 ff)

In Deutschland

Unterbringung eines Kindes ohne vorheriges Konsultationsverfahren -> keine Anerkennung der Maßnahme in Deutschland (Nicht-Vollstreckbarkeit von Entscheidungen ausländischer Gerichte bzw. Behörden)



Gem. Art. 39 Abs. 1 lit. f) i. V. m. Art. 82 Brüssel IIb-VO

- Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie: Durchführung einer Kindeswohlprüfung im Einzelfall nach den Standards des § 33 SGB III
- Ausstellung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII im Ausnahmefall (keine Grundlage für einen Antrag auf HzE mit Pflegegeld)

In Deutschland

- Vorabanfrage der ausländischen Stelle gemäß Art. 80 Brüssel IIb-VO möglich

Wenn Jugendämter um Überprüfung von Pflegeeltern gebeten werden, obliegt ihnen die Beurteilung, ob es sich um eine private oder eine behördlich veranlasste Unterbringung handelt

- bei behördlicher Unterbringung ist auf das notwendige Konsultationsverfahren hinzuweisen,
- das Landesjugendamt ist in Kenntnis zu setzen.

In Deutschland

Unterbringungen des Kindes ohne Konsultationsverfahren

-> Information an das Jugendamt/Landesjugendamt erst nach der erfolgten Unterbringung in D

Zu Beachten:

- Prüfung von entstandenen Bindungen
- Überprüfung der Pflegefamilie
- Prüfung der rechtlichen Vertretung des Kindes
- Klärung der fachlichen Begleitung der Maßnahme
- Kostenübernahmeregelung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5 IntFamRVG nur im Zusammenhang mit Konsultationsverfahren möglich
- Krankenversicherungsschutz des Kindes

Im Ausland

- Ausdrückliche Erfordernis durch die Brüssel IIb-VO und das KSÜ: Eine „**vorherige Zustimmung**“ zu einer grenzüberschreitenden Unterbringung
- Unterbringung in einer Einrichtung im Ausland ohne vorherige Zustimmung -> Beendigung der Maßnahme
- Klärung, ob die Nachholung eines Verfahrens möglich ist – (meist Ablehnung von vielen Ländern)
- Probleme in der Vergangenheit in etlichen Ländern durch das Fehlen von vorab geführten Konsultationsverfahren

Wichtig: Einhaltung der Regelungen des Art. 82 Brüssel II-VO, Art. 33 KSÜ, der ausl. Verfahrensvorschriften – siehe auch § 38 Abs.1 SGB VIII!

Die Arbeitshilfe ist zu finden unter

https://www.bag-landesjugendaemter.de/media/filer_public/8f/30/8f302617-1585-4e01-9d06-c5504833fbc7/240321-arbeitshilfe-grenzueberschreitende-unterbringung-pdf-ua.pdf